

Satzung mit Spielordnung

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG DER TTV KARLSRUHE.....	1
§1 Name, Sitz und Bereich.....	1
§2 Verhältnisse zu den Verbänden.....	1
§3 Zweck der Vereinigung.....	1
§4 Mitglieder und Aufnahme.....	1
§5 Teilnahme.....	2
§5a Finanzgebaren.....	2
§6 Der Vorstand.....	2
§7 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	3
§8 Generalversammlung.....	4
§9 Allgemeine Bestimmungen.....	4
§10 Ehrenmitgliedschaft	4
§11 Spielordnung der TTV Karlsruhe.....	5
§12 Versicherungsschutz.....	5
§13 Auflösung.....	5
§14 Inkrafttreten.....	5
SPIELORDNUNG DER TTV KARLSRUHE.....	6
1. Allgemeiner Teil.....	6
2. Spielmodus Meisterschaftsrunde und Ersatzstellung.....	6
3. Auf- und Abstieg.....	8
4. Spielmodus Pokalrunde und Ersatzstellung.....	9
5. Einzel- und Doppelmeisterschaften.....	11
6. Strafordnung für Meisterschafts- und Pokalrunde.....	11
7. Zusatzbestimmungen.....	12

SATZUNG DER TTV KARLSRUHE

§1 Name, Sitz und Bereich

(1) Der Name **Tischtennis-Vereinigung Karlsruhe**, hervorgegangen aus Tischtennis-Vereinigung Karlsruher Betriebe trägt der Entwicklung seit dem Inkrafttreten der Satzung vom 18.1.1962 Rechnung. Er ist durch den gemeinsamen Wunsch der Tischtennispieler aus Betrieben, Behörden oder aus diesen hervorgegangenen Gruppen sowie sozialer Gemeinschaften geprägt, die dadurch ihre gleichlaufenden Interessen bekunden, den Tischtennisport als Mannschaft oder Einzelspieler zu betreiben.

(2) Unter Firmen oder Gruppen sind gewerbliche Unternehmen, Behörden, Banken, Körperschaften und ähnliche, einen Firmencharakter tragende, Betriebe oder Vereinigungen zu verstehen; hierzu zählen nicht Freizeitgruppen loser oder willkürlicher Fügung, Schul- oder Straßenmannschaften, Stammtischrunden etc.

(3) Sitz der Vereinigung ist Karlsruhe.

(4) Als Bereich der Vereinigung gilt der Stadt- und Landkreis Karlsruhe. Ausnahmen sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

(5) Die Vereinigung ist im Vereinsregister nicht eingetragen.

(6) Als Gründungsdatum der TTV Karlsruhe gilt der 28.9 1954.

§2 Verhältnisse zu den Verbänden

Die Vereinigung untersteht keiner anderen Organisation und keinem Verein. Sie verwaltet sich selbst nach den demokratischen Regeln.

§3 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die planmäßige Pflege des Tischtennisports im Rahmen des allgemeinen Betriebs- und Gruppensports, wobei eine möglichst breite Grundlage im Vordergrund steht. Die Eigenverantwortlichkeit sowohl der Gruppen und Mannschaften als auch der Einzelpersonen muss oberstes Gebot aller Beteiligten sein. Die Vereinigung soll ferner für alle Beteiligten die Möglichkeit bieten, menschliche Kontakte auf kameradschaftlicher Basis aufzunehmen und zu pflegen. Die Vereinigung verfolgt durch Förderung des Tischtennisports im Rahmen des allgemeinen Betriebs- und Gruppensports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff).

§4 Mitglieder und Aufnahme

(1) Als Mitglieder der Vereinigung können nur Firmen oder in §1(2) genannte Gruppen und deren Mannschaften aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme ist kostenlos und zwanglos. Sie erfolgt durch Meldung der Mannschaften an den gewählten Vorstand. Über die Aufnahme von Mannschaften entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, im Falle der Ablehnung durch die Vorstandschaft, auf Antrag, die Generalversammlung.

(3) Alle Mitglieder unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Satzung. Jede Firma oder Gruppe hat bei Abstimmungen je zwei Stimmen. Stimmberechtigt sind der Spartenleiter (s. §6(15)) oder sein Vertreter, sowie ein Vertreter der gemeldeten Mannschaften (Mannschaftsführer).

§5 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die bis 30.11. des Jahres, in dem das Spieljahr beginnt, das vom Vorstand festgelegte Startgeld bezahlt haben und den Bestimmungen dieser Satzung und der Spielordnung der TTV Karlsruhe entsprechen. Nach dem 30.11. erfolgt gegebenenfalls Mahnung durch den Vorstand mit einer letzten Nachfrist bis 31.12. desselben Jahres. Mannschaften, die nach diesem Zeitpunkt ihr Startgeld noch nicht bezahlt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§5a Finanzgebaren

- (1) Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus Startgeldern, Unkostenumlagen und evtl. Spenden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden; reiner Unkostenersatz, z.B. Rückerstattung ausgelegter Gelder, ist zulässig.
- (6) Für einen evtl. Wechsel oder Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes (s. §3) gelten die Bestimmungen wie bei der Auflösung (s. §13).
- (7) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8 und endet am 31.7.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- 3) Sportwart
- 4) Kassenwart
- 5) Schriftführer
- 6) Beisitzer
- 7) Staffelleiter
- 8) Pokalleiter

Personalunionen zwischen den Vorstandsfunktionen 1-5 sind nicht zulässig.

- (2) Die Anzahl der Beisitzer, Staffelleiter und Pokalleiter kann vom Vorstand bestimmt werden.
- (3) Die Staffel- und Pokalleiter sind jährlich zu wählen.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Um eine kontinuierliche Leitung der Vereinigung zu gewährleisten, scheiden nach Ablauf eines Jahres von Generalversammlung zu Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes im Wechsel aus, und zwar erstmals die unter den geraden Ziffern Genannten. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der 1. Vorsitzende vertritt die Vereinigung im Sinne des § 26, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden. Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäfte der Vereinigung verantwortlich oder sorgt für die erforderliche Vertretung der Vereinigung und ihrer Interessen.

(6) Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinigung nach Maßgabe der Satzung, er führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Tätigkeit der Funktionäre.

(7) Der Vorsitzende ist befugt, in dringlichen und unaufschiebbaren Fällen selbständig im Rahmen des Zweckes der Vereinigung Entscheidungen zu treffen unter nachträglich einzuholender Genehmigung des Vorstandes bei der nächsten Vorstandssitzung.

(8) Der Vorstand trifft alle Maßnahmen und Anordnungen, die Ziel und Zweck der Vereinigung erfordern. Er ist für die Entscheidung in allen Fragen der Vereinigung für alle Aufgaben zuständig.

(9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es steht dem Vorstand frei, zur Beratung einzelner Punkte Nichtvorstandsmitglieder zuzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung und ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Spartenleiterversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

(10) Die Vereinigung unterhält ein Konto bei einer Bank/Sparkasse.

(11) Der Kassenwart ist zur peinlich genauen Kassenführung verpflichtet und hat dem Vorstand über die Finanzlage zu berichten. Für laufende Ausgaben unter einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag bedarf es nicht der Anweisung des Vorstandes, sondern nur dessen nachträglicher Genehmigung. Zeichnungsberechtigt sind der Kassenwart und der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Bei Zahlungen muss die Anweisung von zwei Zeichnungsberechtigten unterzeichnet sein.

Von der Generalversammlung sind zur Prüfung der Richtigkeit der Kassenführung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden, der durch einen anderen ersetzt wird. Ein Kassenprüfer kann nicht länger als zwei Jahre hintereinander amtieren. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kasse soll jährlich zweimal geprüft werden. Der Vorstand ist ermächtigt, anstelle der Kassenprüfer einen Bücherrevisor zu bestimmen.

(12) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes sind nur dessen Mitglieder berechtigt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gezeichnet ist.

(13) Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können nur durch Neuwahlen ersetzt werden.

(14) Wegen Nichtausübung der übernommenen Tätigkeiten **kann** ein Mitglied des Vorstandes des Amtes enthoben werden. Für solche Fälle ist die Spartenleiterversammlung zuständig, die mit mindestens einer Stärke von zwei Dritteln anwesend sein muss. Das Abstimmungsergebnis muss Dreiviertelmehrheit der Anwesenden haben.

(15) **Spartenleiter:** als Spartenleiter ist jeweils der Vertreter der Firma oder Gruppe zu verstehen. In die Spartenleiterversammlung können die Firmen oder Gruppen nur einen Vertreter entsenden. Dies auch dann, wenn Firmen oder Gruppen mehrere Spartenleiter gewährt haben.

(16) Ein Spartenleiter kann gleichzeitig Mannschaftsführer sein. Er kann außerdem dem Vorstand angehören.

§7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden (Generalversammlung). Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugestellt sein.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein den Beratungsgegenstand bezeichnender Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Für die Einberufung und Anträge gelten die Formvorschriften der Generalversammlung.

(3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende selbst, wie auch der Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen jederzeit berechtigt.

§8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung dient satzungsgemäß der Unterrichtung der Mitglieder über alle Angelegenheiten der Vereinigung durch den Vorstand und der Ausübung der den Mitgliedern durch die Satzung zugewiesenen Rechte.

(2) Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Alle Wahlen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen können beantragt werden. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit über den Antrag.

(4) Satzungsänderungen, Entgegennahme von Rechnungsbelegen, Bericht der Kassenprüfer sowie Neuwahlen sind der Generalversammlung vorbehalten.

(5) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Protokollführer unterzeichnet und der Vorsitzende gegenzeichnet. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die teilnehmenden Firmen oder Gruppen können jede beliebige Anzahl von Mannschaften melden.

(2) Alle Spieler der Mannschaften müssen der jeweiligen Firma oder Gruppe angehören. Ein Spieler ist mit dem Eintritt in eine Firma oder Gruppe ab dem nächst möglichen Mannschaftsmeldetermin (nächste Halbrunde) spielberechtigt. Stellt der Vorstand eine fiktive Mitgliedschaft eines Spielers in einer Firma oder Gruppe fest, so verliert der Spieler die Spielberechtigung und die betroffene Mannschaft ist zu bestrafen (Vorstandsentscheid).

(3) Die Meldung einer Mannschaft, die von Spielern verschiedener Firmen oder Gruppen gebildet wird, ist dann zulässig, wenn die Genehmigung der Generalversammlung eingeholt worden ist. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand die Genehmigung erteilen, muss aber die nachträgliche Zusage der Spartenleiterversammlung einholen.

Fusionen sind nur zwischen Mannschaften und Spielern möglich, die bereits in der Vereinigung mitgespielt haben und keine komplette Mannschaft mehr stellen können.

Löst sich eine Firma oder Gruppe auf (z.B. Konkurs, Standortverlegung) und ist eine Fusion mit einer anderen Firma oder Gruppe nicht möglich, können die Verbleibenden spielwilligen Spieler in einer anderen beliebigen Firma oder Gruppe unter folgenden Voraussetzungen spielen:

Die aufnehmende Firma oder Gruppe stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand und dieser entscheidet über die Spielberechtigung. Spieler und Spielerinnen von Firmen und Gruppen die nicht mehr der TTV angehören, können auf Antrag beim Vorstand in noch gemeldeten Mannschaften mitspielen.

§10 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zu Ehrevorsitzenden der TTV Karlsruhe können langjährige verdiente Vorsitzende nach Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.

(2) Über die Ehrung entscheidet die Generalversammlung. Anträge auf Ehrungen sind vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit zu stellen. Ehrevorsitzende haben als solche kein Stimmrecht.

§11 Spielordnung der TTV Karlsruhe

(1) Die Spielordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Vorstand bestimmt einen Sportausschuss. Der Sportausschuss hat die Aufgabe, die Spielordnung auszu-
arbeiten und entsprechend den - den Spielbetrieb beeinflussenden - Gegebenheiten zu aktualisieren.

(3) Die Spielordnung muss vom Vorstand mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder
vor Beginn jeder neuen Spielrunde genehmigt und der Generalversammlung bekannt gegeben werden.

§12 Versicherungsschutz

Die Mannschaften sind in der Vereinigung gegen Unfall nicht versichert. Korporativer Anschluss an einen Sportver-
ein oder sonstige Unfallversicherungen können durch die Firmen oder Gruppen getätigt werden. Mit einem solchen
Abschluss wäre jeder Spieler gegen Unfall versichert.

§13 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederver-
sammlung erfolgen. Die Einladung muss schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitglie-
dern zugestellt werden. Zur Beschlussfassung ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
Die Abstimmung ist namentlich. Bei beschlossener Auflösung der Vereinigung darf deren Vermögen einzig und
allein gemeinnützigen sportlichen Zwecken zufließen und ist der Stadtverwaltung Karlsruhe zur Verwendung im
Karlsruher Schulsport zur Verfügung zu stellen.

§14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung trat nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 22.09.2015 in Kraft. Mit dem
Inkrafttreten erlöschen alle vorhergehenden Bestimmungen der Vereinigung.

Die Vorstandschaft der TTV Karlsruhe 2015

1. Vorsitzender: Albrecht Reinbold

2. Vorsitzender: Alfred Felleisen

Sportwart: Andreas Killet

Kassenwart: Thomas Heusel

Schriftführer: Ralf Schneider

SPIELORDNUNG DER TTV KARLSRUHE

1. Allgemeiner Teil

(1) Die Spielordnung ist auf der Grundlage der Wettspielordnung des DTTB und des BTTV aufgebaut. Bei Unstimmigkeiten über den Spielbetrieb entscheidet der Sportausschuss bzw. Vorstand nach obiger Grundlage bzw. dieser Spielordnung.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Spielordnung werden vom Sportausschuss ausgearbeitet und müssen vom Vorstand mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vor Beginn der Vor- bzw. Rückrunde genehmigt werden. Die Änderungen / Ergänzungen sind mit Rundschreiben bekannt zu geben.

(3) Der Sportausschuss besteht aus:

- Sportwart
- Staffelleiter
- Pokalleiter

(4) Die Spielordnung besteht aus:

- Allgemeiner Teil
- Spielmodus Meisterschaftsrunde und Ersatzstellung
- Auf- und Abstieg
- Spielmodus Pokalrunde und Ersatzstellung
- Einzel- und Doppelmeisterschaften
- Strafordnung
- Zusatzbestimmungen

2. Spielmodus Meisterschaftsrunde und Ersatzstellung

(1) Die Meisterschaftsrunde wird in Staffeln, deren Anzahl durch den Sportausschuss festgelegt und vom Vorstand genehmigt werden muss, ausgespielt.

(2) Die Mannschaftsaufstellungen (einschließlich Ersatz) müssen vor der Meisterschaftsrunde stärkemäßig mit dem Ergebnisdienst <http://ttvkarlsruhe.tischtennislive.de> gemeldet werden.

(3) Der Sportausschuss genehmigt die einzelnen Mannschaftsaufstellungen (ggf. mit erfolgten notwendigen Änderungen).

(4) Nach- und Ummeldungen sind nur zur Rückrunde möglich.

(5) Der Vorstand legt vor der Runde fest, in welcher Staffel mit welchem Spielsystem gespielt wird.

(6) **Spielsystem mit 4er Mannschaften.** Gespielt wird nach dem Werner Scheffler System. Zu einem Mannschaftsspiel können 4 bis maximal 8 Spieler eingesetzt werden. Zu Beginn werden 2 Doppel ausgetragen, deren Aufstellung und Reihenfolge nicht vorgegeben wird. Daran anschließend werden bis zu 12 Einzel gespielt.

Die Reihenfolge der Spiele (D=Doppel)

1 D A1 - B1	2 D A2 - B2
3 A1 - B2	4 A2 - B1
5 A3 - B4	6 A4 - B3
7 A1 - B1	8 A2 - B2
9 A3 - B3	10 A4 - B4
11 A3 - B1	12 A1 - B3
13 A2 - B4	14 A4 - B2

A=Heimmannschaft, B=Gastmannschaft

Die Mannschaft, die zuerst 8 Punkte erreicht hat, ist für die Wertung Sieger und das Spiel kann abgebrochen werden. Der Abbruch des Wettkampfes kann demnach bereits nach acht Punkten für eine Mannschaft erfolgen. Dieser vorzeitige Abbruch ist nicht im Sinne unserer Auffassung und Ziele; so ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, die Spiele bis zum Ende durchzuführen- Ausnahmen bei Zeitmangel sind möglich. Ein Unentschieden beim Stand von 7:7 ist möglich.

Eine Mannschaft muss mit mindestens drei Spielern antreten, ansonsten geht das Spiel kampflös an den Gegner.

(6.1) **Spielsystem mit 6er Mannschaften.** Zu einem Mannschaftsspiel können 6 bis maximal 12 Spieler eingesetzt werden. Es wird im 6er Paarkreuz gespielt. Die Doppel können zu jedem Wettkampf neu gestellt werden. Für die Doppel gilt, (außer im Corbillon Cup-System) dass jeder Mannschaftsführer vor Beginn des ersten Spiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellung des Gegners aus seinem Stamm- und / oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennt. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Ausstellung bestreiten und kein Spieler darf in mehreren Paarungen aufgestellt werden.

Die Reihenfolge der Spiele (D=Doppel)

1 D A1 - B2	2 D A2 - B1
3 D A3 - B3	4 A1 - B2
5 A2 - B1	6 A3 - B4
7 A4 - B3	8 A5 - B6
9 A6 - B5	10 A1 - B1
11 A2 - B2	12 A3 - B3
13 A4 - B4	14 A5 - B5
15 A6 - B6	16 D A1 - B1

A=Heimmannschaft, B=Gastmannschaft

Die Mannschaft, die zuerst 9 Punkte erreicht hat, ist für die Wertung Sieger und das Spiel kann abgebrochen werden. Der Abbruch des Wettkampfes kann demnach bereits nach neun Punkten für eine Mannschaft erfolgen. Dieser vorzeitige Abbruch ist nicht im Sinne unserer Auffassung und Ziele; so ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, die Spiele bis zum Ende durchzuführen- Ausnahmen bei Zeitmangel sind möglich.

Doppelaufstellung

- Doppel 1 ist wie schon bisher frei wählbar.
- Doppel 2 ist von den beiden verbleibenden Doppeln dann das Doppel mit der niedrigsten Platzziffer (bei gleicher Platzziffer entscheidet die niedrigste Platzziffer der vier beteiligten Doppelspieler)
- Bei einem fehlenden Doppel ist aufzurücken d.h. Doppel 1 und 2 sind grundsätzlich zu besetzen.

Dabei ist die Platzziffer eines Doppels definiert als die Summe der Positionen der beteiligten Spieler in der, gemäß Mannschaftsmeldeformular sortierten Liste aller Doppelspieler. Dies bedeutet, dass die Platzziffer eines Doppels im Normalfall (d.h. alle Einzelspieler spielen Doppel!) gleich der Summe der Einzelpositionen der beteiligten Spieler ist.

Eine Mannschaft muss mit mindestens vier Spielern antreten, ansonsten geht das Spiel kampflos an den Gegner.

(7) Die Meisterschaftsspiele werden durch den im Ergebnisdienst <http://ttvkarlsruhe.tischtennislive.de> veröffentlichten Spielplan terminlich vorgeschlagen. Die Mannschaften sind angehalten, diese Termine bevorzugt wahrzunehmen, um Verzögerungen im gesamten Ablauf zu vermeiden. Verlegungen, auch bei vorzeitiger Austragung, sind frühzeitig über den Ergebnisdienst zu beantragen und müssen vom Staffelleiter genehmigt werden. Besteht bis zum angesetzten Spieltag noch keine Einigung über den tatsächlichen Spieltermin, so ist dies spätestens zu diesem Zeitpunkt durch die Heimmannschaft durch einen Kommentar zu vermerken.

(8) Spielabsagen müssen bis spätestens 12.00 Uhr des **Vortages** getätigt werden. Ausnahme: Ist der Vortag ein Feiertag, Samstag oder Sonntag, so muss die Spielabsage am davor liegenden Werktag bis spätestens 12.00 Uhr durchgeführt werden, ansonsten geht das Spiel kampflos an den Gegner.

(9) Die Heimmannschaft ist verpflichtet, den Spielbericht innerhalb von 3 Tagen mit dem Ergebnisdienst <http://ttvkarlsruhe.tischtennislive.de> zu erfassen. Die Gastmannschaft ist verpflichtet den Spielbericht innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen.

(10) Die Heimmannschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Partner rechtzeitig über Ort und Zeit des Spieles in Kenntnis gesetzt wird.

(11) Jeder Spieler darf beliebig oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden unter Beachtung, dass die Spieler in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen werden, aber niemals aus höheren. Spielen zwei oder mehr Mannschaften einer Firma oder Gruppe miteinander in der gleichen Staffel, so darf gegenseitig kein Ersatz gestellt werden. Zur Milderung möglicher Härtefälle sind Ausnahmen, d.h. Befreiung von dieser Sperrklausel, zulässig. Anträge hierzu sind schriftlich an den Vorstand zu stellen und zu begründen.

3. Auf- und Abstieg

(1) Nach Ende der Meisterschaftsrunde steigt jeweils die erste Mannschaft einer Staffel in die nächst höhere Staffel auf, während die letzte Mannschaft in die nächst tiefere Staffel absteigt.

(2) Bei Ausfall von Mannschaften, neu hinzukommenden Mannschaften oder extremen Stärkedifferenzen kann der Sportausschuss eine abweichende Staffeleinteilung vornehmen.

(3) Die Wertung von Spielen, in denen von der Spielleitung auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt immer mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen System erreichbaren Spiele.

(4) Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Punkte. Bei Unentschieden erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl wird Sieger der Staffel. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften, die nicht für den Auf- oder Abstieg in Frage kommen, die gleiche Punktzahl auf, dann entscheidet zwischen ihnen in Bezug auf die Rangordnung die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen.

(5) Bei Punktgleichheit in der Schlusstabelle auf den Tabellenplätzen, die über die Meisterschaft und den Auf- oder Abstieg entscheiden, werden die Spiele der Punktgleichen untereinander zur Ermittlung der Rangreihung gewertet (Spiel-, Satz- ggf. Balldifferenz).

4. Spielmodus Pokalrunde und Ersatzstellung

(1) Die Pokalrunde wird in Gruppen, deren Anzahl durch den Sportausschuss festgelegt und vom Vorstand genehmigt werden muss, ausgespielt.

(2) Der Vorstand legt vor der Runde fest, in welcher Pokalgruppe mit welchem Spielsystem gespielt wird.

(3) Die Spielpaarungen werden in jeder Pokalgruppe für jede Runde neu ausgelost.

(4) Die Meldung einer Pokalmannschaft erfolgt über den Ergebnisdienst der TTV <http://ttvkarlsruhe.tischtennislive.de> in dem die Pokalteilnahme für die Mannschaft aus der Meisterschaftsrunde beim Meldevorgang angezeigt wird.

(5) Vierer-Mannschaften, jeder gegen jeden (ohne Doppel)

Die Mannschaftsaufstellung zu jedem Pokalspiel bleibt dem Mannschaftsführer überlassen.

Die Reihenfolge der Spiele

1 A1 - B1	2 A2 - B2
3 A3 - B3	4 A4 - B4
5 A2 - B1	6 A1 - B2
7 A4 - B3	8 A3 - B4
9 A4 - B2	10 A2 - B4
11 A3 - B1	12 A1 - B3
13 A3 - B2	14 A2 - B3
15 A4 - B1	16 A1 - B4

Die Mannschaft, die zuerst neun Punkte erreicht hat, ist für die Wertung Sieger und das Spiel kann abgebrochen werden. Der Abbruch des Wettkampfes kann demnach bereits nach neun Punkten für eine Mannschaft erfolgen. Dieser vorzeitige Abbruch ist nicht im Sinne unserer Auffassung und Ziele; so ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, die Spiele bis zum Ende durchzuführen. Ausnahmen bei Zeitmangel sind möglich.

Bei 8:8 entscheidet über den Sieger die größere Anzahl der gewonnen Sätze (ggf. Bälle). Nur wenn hier ein absolutes Unentschieden besteht, wird ein Wiederholungsspiel angesetzt.

Eine Mannschaft muss mit mindestens drei Spielern antreten, ansonsten geht das Spiel kampflös an den Gegner.

(6) Dreier-Mannschaften (Swaythling Cup-System)

Die Mannschaftsaufstellung zu jedem Pokalspiel bleibt dem Mannschaftsführer überlassen.

Die Reihenfolge der Spiele

1 A - X	2 B - Y
3 C - Z	4 B - X
5 A - Z	6 C - Y
7 B - Z	8 C - X
9 A - Y	

Die Mannschaft, die zuerst fünf Punkte erreicht hat, ist für die Wertung Sieger und das Spiel kann abgebrochen werden. Der Abbruch des Wettkampfes kann demnach bereits nach fünf Punkten für eine Mannschaft erfolgen. Dieser vorzeitige Abbruch ist nicht im Sinne unserer Auffassung und Ziele; so ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, die Spiele bis zum Ende durchzuführen. Ausnahmen bei Zeitmangel sind möglich.

In Pokalspielen entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und gegebenenfalls Bällen. Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Vor Beginn lösen beide Mannschaftsführer um die Bezeichnung A oder X für ihre Mannschaft. Anschließend stellen sie wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach eigenen Erwägungen auf.

Eine Mannschaft muss mit mindestens zwei Spielern antreten ansonsten geht das Spiel kampflos an den Gegner.

(7) Die Pokalspiele werden durch den im Ergebnisdienst der TTV <http://ttvkarlsruhe.tischtennislive.de> veröffentlichten Spielplan terminlich vorgeschlagen. Die Mannschaften sind angehalten, diese Termine bevorzugt wahrzunehmen, um Verzögerungen im gesamten Ablauf zu vermeiden. Verlegungen, auch bei vorzeitiger Austragung, sind frühzeitig über den Ergebnisdienst zu beantragen und müssen vom Pokalleiter genehmigt werden. Besteht bis zum angesetzten Spieltag noch keine Einigung über den tatsächlichen Spieltermin, so ist dies spätestens zu diesem Zeitpunkt durch die Heimmannschaft durch einen Kommentar zu vermerken.

(8) Spielabsagen müssen bis spätestens 12.00 Uhr des **Vortages** getätigt werden. Ausnahme: Ist der Vortag ein Feiertag, Samstag oder Sonntag, so muss die Spielabsage am davor liegenden Werktag bis spätestens 12.00 Uhr durchgeführt werden, ansonsten geht das Spiel kampflos an den Gegner.

(9) Die Heimmannschaft ist verpflichtet, den Spielbericht innerhalb von 3 Tagen mit dem Ergebnisdienst <http://ttvkarlsruhe.tischtennislive.de> zu erfassen. Die Gastmannschaft ist verpflichtet den Spielbericht innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen.

(10) Die Heimmannschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Partner rechtzeitig über Ort und Zeit des Spieles in Kenntnis gesetzt wird.

(11) Jeder Spieler darf beliebig oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden unter Beachtung, dass die Spieler in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen werden, aber niemals aus höheren. Spielen zwei oder mehr Mannschaften einer Firma oder Gruppe miteinander in der gleichen Pokalrunde, so darf gegenseitig kein Ersatz gestellt werden. Zur Milderung möglicher Härtefälle sind Ausnahmen, d.h. Befreiung von dieser Sperrklausel, zulässig. Anträge hierzu sind schriftlich an den Vorstand zu stellen und zu begründen.

(12) Gewinnt eine Mannschaft in ein und derselben Pokalgruppe
- den Pokal dreimal in ununterbrochener Reihenfolge oder
- insgesamt fünfmal
so geht der Pokal in das Eigentum dieser Mannschaft über.

5. Einzel- und Doppelmeisterschaften

(1) Bei den jährlich stattfindenden Meisterschaften im Einzel und im Doppel wird in verschiedenen Klassen gespielt. Diese Klassen werden vom Sportausschuss festgelegt, sie entsprechen nicht der Klasseneinteilung des Verbandes. Der Sportausschuss kann bei Bedarf Klassen zusammenfassen. Die Klassenzugehörigkeit eines Spielers richtet sich nach seiner LivePZ. Stichtag für die Zugehörigkeit zur jeweiligen Klasse ist der 1te September des jeweiligen Jahres.

Der Sportausschuss kann in Einzelfällen über die Klassenzugehörigkeit entscheiden.

(2) In der Regel handelt es sich um folgende Klassen:

- **Einzel**
- S- Klasse
- A- Klasse
- B- Klasse
- C- Klasse
- D- Klasse (Anfänger)
- Senioren 1 (S- A- und B- Klasse)
- Senioren 2 (C- und D Klasse)
- U40 (unter vierzig)
- Altersklasse 50
- Altersklasse 60
- **Doppel**
- Herren S/A/B
- Herren C/D
- Mixed
- Senioren (S- bis D- Klasse)
- Altersklasse 50
- Altersklasse 60

Damen sind in der vom Sportausschuss festgelegten Herrenklasse, sowie entsprechend dem Alter auch in den Seniorenklassen bzw. in der Altersklasse spielberechtigt (Einzel und Doppel).

(3) Jeder Spieler ist in der vom Sportausschuss festgelegten Klasse spielberechtigt.

Zusätzlich können Spieler, die im betreffenden Jahr 40 Jahre alt geworden sind, in der Seniorenklasse und jene, die im betreffenden Jahr 50 bzw. 60 Jahre alt geworden sind, in der Altersklasse 50 bzw. 50 oder 60 starten. Spieler, die im betreffenden Jahr das 40te Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können in der Klasse U40 starten.

(4) Die Spiele werden im einfachen KO-System, Gruppenspielen, oder Gruppenspielen gefolgt vom KO-System (3 Gewinnsätze) ausgetragen. Der Sportausschuss legt die Spielweise in der Turnierausschreibung fest.

(5) Jeder Teilnehmer darf maximal in einer definierten Anzahl an Klassen teilnehmen. Der Sportausschuss legt die Anzahl in der Turnierausschreibung fest.

6. Strafordnung für Meisterschafts- und Pokalrunde

(1) Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel mit einer falschen Mannschaftsaufstellung an, so wird das Spiel bei 6er Mannschaften für diese Mannschaft mit 0:9 Punkten / 0:27 Sätzen, bei vierer Mannschaften mit 0:8 Punkten / 0:24 Sätzen, als verloren gewertet.

(2) Das Nichtantreten zu einem Spiel kann mit einer Geldbuße in Höhe von € 15,00, im Wiederholungsfall bis € 50,00, geahndet werden.

7. Zusatzbestimmungen

- (1) Ehepartner, Eltern und Kinder von spielberechtigten Spielern können auf Antrag an den Sportwart von diesem die Genehmigung zur Spielberechtigung erhalten.
- (2) Die TTV Karlsruhe verlangt die Zweifarbigkeit der Schlägerbeläge nach den Regeln des BTTV.
- (3) Frühester Spielbeginn ist 18.00 Uhr (Vorverlegung in Absprache beider beteiligten Mannschaften möglich)
- (4) Die Spiele sind auf mindestens 2 oder mehr Tischtennisplatten aus zu tragen.
- (5) Mannschaften, die ihre Heimspiele außerhalb des Kreises Karlsruhe austragen, sind verpflichtet. ggf. auf ihr Heimrecht zu verzichten, wenn durch Anfahrtszeiten des Gastes einerseits und dem Spielbeginn der Heimmannschaft andererseits bedingt, eine ordentliche Abwicklung der Spiele nicht möglich ist.
- (6) Mannschaften, die ihre Heimspiele beim Gegner austragen sind verpflichtet
 - den Spielberichtsbogen mit dem Ergebnisdienst <http://ttvkarlsruhe.tischtennislive.de> zu erfassen und abzusenden.
 - Spielberichtsbogen und Bälle zu stellen.
- (7) Melden sich für eine Pokalgruppe weniger als 7 Mannschaften, entscheidet der Sportausschuss / Vorstand ob diese Pokalgruppe ausgespielt wird.
- (8) Das Spielen eines Flugballes ist nur noch über dem Tisch (Aufhalten des Balles) ein Fehler Ansonsten handelt es sich um einen nicht korrekten Rückschlag des Gegners.